

giebt, wo ich mich den Vorschlägen und Anträgen meiner Herren Collegen durchgängig angeschlossen habe. Es ist mir nur darum zu thun gewesen, mich gegen den Vorwurf einer Inconsequenz in Bezug auf meine rechtliche Anschauung von der Sache zu verwahren. Die letztere ist in dem Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer vom vorigen Landtage enthalten. Ich komme indeß nicht darauf zurück; die bisherigen Erfahrungen haben zur Genüge an den Tag gelegt, daß das Discutiren der Rechtsfrage zu keinem erwünschten Ziele führt und daß es keinem Theil gelingen werde, den andern von der Richtigkeit seiner eignen Anschauung zu überzeugen. Nur andeuten und daran erinnern will ich daher, daß eine andere Rechtsauffassung, als sie zeither von der Majorität in dieser Kammer festgehalten worden ist, allerdings möglich sei und wirklich stattfindet. Ich will beispielsweise nur an Das erinnern, was von einem geehrten Mitgliede, welches noch in dieser Kammer sitzt, am vorigen Landtage und auch heute wieder zur Sprache gebracht und meines Erinnerns nicht widerlegt worden ist, an den großen Widerspruch nämlich, welcher sich in dem vielberufenen Grundrechte zwischen §. 32 und 37 derselben vorfindet. §. 32 der Grundrechte sagt ausdrücklich: „das Eigenthum ist unverleßlich, eine Einigung kann nur auf Grund des öffentlichen Wohles stattfinden; nur infolge eines Gesetzes und nur gegen gerechte Entschädigung.“ §. 37 dagegen setzte die Jagdberechtigten ohne alle Entschädigung außer Besitz. Die Frage ist schwer zu beantworten, was die Verfasser der Grundrechte sich dabei gedacht und wie sie diesen Widerspruch etwa rechtfertigen zu können geglaubt haben. Es kann dabei nur irrthümlicher Weise von ihnen an eine bloße Regalität der Jagd gedacht worden sein. Es bedarf ferner keiner Erwähnung, weil es hinlänglich bekannt ist, wie die Publication der Grundrechte gegen §. 31 der Verfassungsurkunde verstoßen hat. Es ist auch bei der Publication der erstern keine Erklärung darüber gegeben worden, daß man eine Abänderung der Verfassungsurkunde in dieser Beziehung beabsichtige, es ist noch viel weniger das dafür vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden. Es hat ein specielles Eingehen auf den Inhalt der Grundrechte durchaus nicht stattgefunden. Alle diese Mängel sollen nun zwar durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 beseitigt worden sein. Davin ist gesagt, daß die vermöge der Grundrechte bis dahin erworbenen Privatrechte unberührt bleiben. Man hat geglaubt, darin eine Bestätigung des Erworbenen, eine neue Grundlage des Bestehenden zu finden. Ich meinerseits bekenne, daß ich als Jurist, wenn Jemand mir mein Recht garantiren oder etwas Neues hinzufügen wollte und sich zu diesem Ende in der Weise ausspräche, „Dein Recht bleibt unberührt,“ ich es ihm wenig Dank wissen und nicht glauben würde, dadurch etwas gewonnen zu haben. Es wird nun zwar auf die Verhandlungen als Interpretations-

mittel Bezug genommen. — Die Verhandlungen sind jedenfalls ein schätzbares Interpretationsmittel, allein wenn die Worte einer Bestimmung an und für sich klar sind, so bedarf es überhaupt keines Interpretationsmittels. Doch wie gesagt, alle diese Fragen sind erschöpft, und die Discussion darüber scheint mir überflüssig und unpraktisch. Denn die Giltigkeit der Grundrechte ist von den Gerichtshöfen nicht bestritten worden. Die Gerichte haben sich daran gehalten, daß die Grundrechte auf ordnungsmäßige Weise publicirt und bei der Publication der Zustimmung der gesetzmäßigen Factoren der Gesetzgebung gedacht worden. Sie haben die Frage nicht erörtert, von welchen Motiven der Gesetzgeber geleitet worden sei, und ob er sich habe für berechtigt halten können, soweit zu gehen, als er wirklich gegangen ist. Sie haben sich begnügt, in den Entscheidungsgründen auszusprechen, daß die Grundrechte, weil sie Eingriffe in wohl-erworbenes Eigenthum enthalten, ganz strict zu interpretiren sind. Allein auf einem ganz andern Standpunkte steht der Gesetzgeber in Vergleich zum Richter. Wenn er sich überzeugt hat, daß durch einen Act der Gesetzgebung zu weit gegangen, daß in die bestehenden Rechte eingegriffen worden ist, so ist es für ihn nicht nur Gewissenssache, sondern es ist durch das Staatswohl dringend geboten, den gethanen Schritt wieder zurückzuthun, und auf diesem Standpunkte begegnet mir der Entwurf und findet daher meinen Beifall. Gegenwärtig wird von allen Seiten anerkannt, daß ein Unrecht durch die unentgeltliche Entziehung der Jagdrechte geschehen ist. Es durfte den Inhabern der Jagdrechte die Abtretung derselben gegen Ablösung ansonnen, sie durften ihnen aber nicht unentgeltlich entzogen werden. Man versetzt sich also auf den frühern Standpunkt zurück und holt Das nach, was gleich Anfangs hätte geschehen sollen. Ueber die Art und Weise des hierbei einzuschlagenden Wegs gehen nun freilich die Ansichten auseinander, dem Einen ist es zu viel, was geschehen soll, dem Andern ist es zu wenig. Das wird eben bei jedem Vergleichsvorschlage der Fall sein, der widerstreitende Interessen und Ansichten vermitteln und ausgleichen soll. Ich bekenne, daß der von dem Entwurfe eingeschlagene Weg mir die rechte Mitte zu halten scheint, indem er allen bei der Sache Betheiligten einen Theil des Opfers ansinnt, den frühern Inhabern der Jagdrechte, insofern als er von ihnen verlangt, ihr Recht gegen eine Entschädigung abzulösen, die allerdings von Vielen für unzureichend erachtet wird, und insbesondere ihnen ansinnt, auf die entbehrten zehnjährigen Ruhungen der Jagd zu verzichten — ein Gesichtspunkt, den ich auch bitte ins Auge zu fassen und nicht zu niedrig zu veranschlagen —, den dermaligen Inhabern der Jagd aber, insofern er ihnen nachträglich eine Ablösung ansinnt, wenn auch eine sehr mäßige für das Recht, welches sie de facto schon besitzen und ihnen also nachträglich Dasjenige abverlangt, was sie gleich anfangs hätten ge-